

# Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte (Reglement Innovationsfonds)

vom 01. Juni 2022 (Stand 01. Januar 2023)

---

*Die Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut<sup>1</sup>, beschliesst:*

## I. Allgemeines

### § 1

<sup>1</sup> Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche) unterhält einen Fonds für Innovationsprojekte von Kirchgemeinden mit dem Zweck, neuartige, zukunftsweisende und beispielhafte Projekte zu fördern, die dem Aufbau und der Entwicklung des kirchlichen Lebens auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene dienen.

Zweck

<sup>2</sup> Aus dem Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche werden Beiträge an Projekte in allen Bereichen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags entrichtet. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Projekte in den Bereichen Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Bildung, Generationenarbeit sowie Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene.

### § 2

<sup>1</sup> Die Einlagen in den Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch ausserordentliche Zuwendungen.

Finanzierung

<sup>2</sup> Die Höhe der Einlagen liegt in der Regel bei maximal CHF 50'000 pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Höhe des Fonds für Innovationsprojekte wird auf CHF 300'000 limitiert.

### § 3

<sup>1</sup> Der Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche wird in der Rechnung der Landeskirche geführt.

Rechnungs-  
führung

<sup>2</sup> Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche Rechenschaft abgelegt.

---

<sup>1</sup> SRLA 111.100.

## II. Ausrichtung der Beiträge

### § 4

Gesuche

- <sup>1</sup> Mitglieder der Kirchgemeinden können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.
- <sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  1. Beschreibung des Innovationsprojekts
  2. Budget.

### § 5

Ausrichtung  
der Beiträge

- <sup>1</sup> Über die Beiträge aus dem Fonds für Innovationsprojekte entscheidet der Kirchenrat auf Antrag einer zu diesem Zweck durch ihn eingesetzten Kommission selbständig.
- <sup>2</sup> Die betroffenen Kirchenpflegen sind durch die Kommission anzuhören.
- <sup>3</sup> Pro Innovationsprojekt kann ein Gesamtbetrag in der Höhe von maximal CHF 30'000 ausgerichtet werden.
- <sup>4</sup> Der Gesamtbetrag kann in Teilbeträgen während der Dauer von maximal 24 Monaten ausgerichtet werden.
- <sup>5</sup> Beiträge werden in der Regel aufgrund vorliegender Abrechnungen ausbezahlt. Nach Bewilligung eines Innovationsprojekts kann auf Antrag hin ein Vorschuss gewährt werden.
- <sup>6</sup> Nach Abschluss des Projekts ist dem Kirchenrat über die Verwendung der Mittel sowie über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.
- <sup>7</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche.

## III. Organisation

### § 6

Kommission

- <sup>1</sup> Zur Bearbeitung der Gesuche setzt der Kirchenrat eine Kommission ein. Sie besteht aus drei Mitgliedern:
  1. eine Vertretung der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste
  2. zwei ehrenamtliche Kirchenpflegemitglieder aus verschiedenen Kirchgemeinden der Landeskirche.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.
- <sup>3</sup> Die Kommission erarbeitet zuhanden des Kirchenrats Richtlinien zur Vergabe von Innovationsbeiträgen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 7**

Die Auflösung des Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche erfolgt durch Beschluss der Synode. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Landeskirche gutgeschrieben.

Auflösung

### **§ 8**

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten